

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Bedburg-Hau vom 26.09.2023

Aufgrund der §§ 18, 19, und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995, (GV.NRW. S. 122) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juni 2007 (BGBl. / S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. / S. 922) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung am 01.06.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau.

Dabei beschränkt sich bei Bundesstraßen der sachliche Geltungsbereich gemäß § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nur auf solche Teile der Bundesstraße, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen (Erschließungsbereich).

Für die Erlaubnis von Sondernutzungen (insbesondere für Zufahrten und Zugänge), außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (Verknüpfungsbereich), bedarf es der vorherigen Zustimmung der Straßenbauverwaltung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG).

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Bedburg-Hau. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Soweit die Gemeinde Bedburg-Hau nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

Die Verpflichtung, für Sondernutzungen eine Erlaubnis zu beantragen, wird durch die Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen und Berechtigungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Baugenehmigungen und Schankerlaubnisse, weder berührt noch ersetzt.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf im Geltungsbereich dieser Satzung keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 3,00 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante;
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
- d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- e) Wahlplakate für die Dauer des Wahlkampfes. Etwaige Plakatierungsverordnungen bleiben hiervon unberührt.
- f) Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, insbesondere Leitungs- und Beleuchtungsmaste, Schaltkästen, Wartehallen und ähnliche Einrichtungen, es sei denn, es handelt sich um einen wesentlichen Eingriff in den Straßenkörper. Diese Vorschrift gilt nicht für Anlagen, die in Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen liegen; insoweit ist stets die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich bis 1 Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Bedburg-Hau zu stellen. Soweit es zur sachgerechten Beurteilung des Antrages erforderlich ist, können weitere schriftliche Erläuterungen, Zeichnungen und Pläne verlangt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und anderer Rechtsvorschriften sind in jedem Falle zu beachten. Rettungswege und Restgehwegbreiten sind sicherzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen trifft den Erlaubnisnehmer.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße, unbeteiligter Dritter oder aus anderen Gründen erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen unverzüglich zu entfernen und den in Anspruch genommenen Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gilt diese Regelung entsprechend.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Die Gebühren werden für die tatsächlich in Anspruch genommenen Verkehrsflächen erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Als tatsächlich in Anspruch genommen gelten auch Bereiche zwischen einzelnen Anlagen sowie zwischen den Anlagen und der Baufluchtlinie des nächstgelegenen Gebäudes. Die Flächen, auf denen Sondernutzungen erlaubnisfrei sind, bleiben außer Ansatz.

- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erhalten, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:

der Antragsteller,
der Erlaubnisnehmer,
wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Viertjahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder wird eine erteilte Erlaubnis nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Bedburg-Hau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gesamtschuldner zu vertreten sind.
- (3) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 12 Gebührenfreiheit und Erlaß

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie von einem Dritten veranlasst worden sind und die Behörde von diesem Kostenerstattung verlangen kann. Die Befreiung gilt nicht für die privatwirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 - b) Sondernutzungen, die unmittelbar mildtätigen, ideellen, religiösen oder politischen Zwecken dienen, insbesondere Informations- und Verkaufsstände gemeinnütziger Einrichtungen und Verbände.
 - c) Sondernutzungen mit dörflichem Charakter, insbesondere Nachbarschafts- und Straßenfeste.
 - d) Gemeindefeste und Feste der Straßengemeinschaften.
- (2) Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.
- (3) Der Gebührenanspruch kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 13 Märkte

Für Wochenmärkte findet diese Sondernutzungssatzung keine Anwendung.

§ 14 Ahndung von Verstößen

Wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig zu Sondernutzungen in Anspruch nimmt oder gegen erteilte Auflagen und Bedingungen verstößt, handelt gemäß § 59 StrGW NRW ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Haftung

Für Schäden, die der Gemeinde Bedburg-Hau oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Sondernutzungsberechtigte sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. Diese stellen die Gemeinde Bedburg-Hau von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 16 Übergangsvorschrift

- (1) Laufende Verträge über Sondernutzungen bleiben mit Inkrafttreten dieser Satzung bis zu dem Zeitpunkt gültig, in dem sie erstmals aufgekündigt werden können. Einer Kündigung bedarf es jedoch nicht.
- (2) Auf bestehende Erlaubnisse für Sondernutzungen findet diese Satzung sechs Monate nach deren Inkrafttreten Anwendung, sofern diese Erlaubnisse nicht widerrufen werden oder nicht widerrufen werden können.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

GEBÜHRENTARIF

zu § 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Bedburg-Hau

(1) Je nach Art der Sondernutzung werden folgende Gebühren erhoben:

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €	Mindest- gebühr €
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Absperrungen und Baugeräten mit oder ohne Bauzaun einschl. der umzäunten Straßenfläche im Zusammenhang mit der Durchführung eines Bauvorhabens sowie Abfall- und Schuttcontainer.		
a)	für die ersten drei Monate der Sondernutzung je qm beanspruchter Straßenfläche und Woche	0,50	10,00
b)	während des vierten bis einschließlich sechsten Monats der Sondernutzung je qm beanspruchter Straßenfläche und Woche	1,00	10,00
c)	ab dem siebten Monat der Sondernutzung je qm beanspruchter Straßenfläche und Woche	1,50	10,00
2.	Lagerung von Gegenständen aller Art über mehr als zwei Kalendertage, soweit die Lagerung nicht unter Nr. 1 fällt, je qm täglich	0,25	5,00
3.	Verkaufsstände und –einrichtungen		
a)	die vorübergehend (tage- oder stundenweise) aufgestellt werden, je qm beanspruchter Straßenfläche und Tag	0,25	5,00
b)	im Übrigen je qm beanspruchter Straßenfläche und Monat	7,50	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €	Mindest- gebühr €
4.	Warenauslagen und Werbeeinrichtungen		
a)	die vorübergehende (tage- oder stundenweise) aufgestellt werden je qm beanspruchter Straßenfläche und Tag	0,25	2,50
b)	im Übrigen je qm beanspruchter Straßenfläche und Monat	6,00	
c)	je Plakat bis max. DIN A 1 je Tag	0,25	5,00
5.	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände und Masten für Freileitungen, Fahnen und ähnliches je qm beanspruchter Straßenfläche und Kalenderjahr	75,00	

- (2) Sind Sondernutzungsgebühren für Tage, Wochen, Monate oder Jahre vorgesehen, so gelten angefangene Tage, Wochen, Monate oder Jahre als volle Tage, Wochen, Monate oder Jahre.